

**Benutzungsordnung der Kindergärten der Stadt Ochsenfurt, Landkreis Würzburg
(einschließlich der Kinderkrippen)**

Kindergartenordnung

Allgemeine Bestimmungen

Für die Arbeit in den Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Ochsenfurt (Maria-Theresia, Königsberger Straße, Konradinstraße, Kleinochsenfurt, Hohestadt) sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Kindergartenordnung maßgebend:

§ 1 Aufgaben

Die Kindergärten haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote sollen sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern. Die Arbeit der Kindergärten basiert auf der Zielsetzung des Bayer. Bildungs- und Erziehungsplanes.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindergärten erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie- und pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.

Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

Die Erziehung in den Kindergärten soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

Die Einrichtungen werden privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

§ 2 Aufnahme

1. In die Kindergärten können Kinder, die in der Stadt wohnen und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, die im Laufe des Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Kinder die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen soweit möglich, einen Vorschulkindergarten bzw. eine Grundschulförderklasse besuchen.
2. Ein Anspruch auf Aufnahme in einen bestimmten Kindergarten oder Kinderkrippe der Stadt oder eine bestimmte Gruppe besteht nicht.
3. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird. Körperlich und geistig behinderte Kinder können grundsätzlich aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Leitung des jeweiligen Kindergartens.
4. In die Kinderkrippen und in den Landkindergarten Hohestadt können Kinder, die mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, ab dem 12. Lebensmonat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen werden, soweit Plätze und ausreichend Personal vorhanden sind.
5. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf, Hepatitis und Kinderlähmung vornehmen zu lassen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 – 3 IfSG genannten Krankheiten (die Merkblätter liegen in jedem Kin-

dergarten öffentlich zur Einsichtnahme aus) oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen (s. § 9)

6. Die Aufnahme erfolgt erst nach der Unterzeichnung des Anmeldebogens und nach schriftlicher Zusage durch die Stadt (Unterzeichnung des Aufnahmevertrages).
7. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
8. Die Personensorgeberechtigten akzeptieren das pädagogische Konzept der Kindergärten bzw. der Kinderkrippe.

§ 3 Abmeldung

Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie muss schriftlich mindestens 4 Wochen vorher erfolgen. Maßgebend für die Fristwahrung ist dabei das Datum des Posteinganges bei der Leitung der Einrichtung.

Diese Abmeldung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.

Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

Wurde ein Kind abgemeldet, ist die Anmeldung und Wiederaufnahme frühestens 3 Monate nach dem Gültigkeitsdatum der Abmeldung wieder möglich.

§ 4 Kündigung

Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u. a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Sorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über 2 Monate trotz schriftlicher Mahnung,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen dem/den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus sonstigem wichtigen Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten – Ferien

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe hat das Kind die Einrichtung regelmäßig zu besuchen.
2. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage, ist die Gruppenleitung oder Kindergartenleitung unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Die Kindergärten sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien, geöffnet. Die Öffnungszeiten werden vom Träger festgesetzt. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
4. Es wird erwartet, dass die Kinder keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung gebracht und pünktlich zum Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden. Eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten ist durch das Personal nicht gewährleistet.

5. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.
6. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus verschiedenen Anlässen ergeben (z. B. Krankheit, behördliche Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel und wegen bzw. nach Sonderveranstaltungen des Kindergartens oder einzelner Gruppen).
Die Personensorgeberechtigten werden hiervon schnellstmöglich unterrichtet.
Der Träger ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens oder einer Kindergartengruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden muss.
Die Stadt gibt in den festgesetzten Sommerferienzeiten die Besuchsmöglichkeit in einem anderen Kindergarten.

§ 6

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Kindergärten wird ein Elternbeitrag erhoben.
2. Der Elternbeitrag ist für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) den Kindergarten tatsächlich besuchten oder nicht. Da der Elternbeitrag eine Beteiligung der Eltern (gesetzlichen Vertreter) an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist der Beitrag auch für die Ferienzeit und bei behördlicher Schließung von weniger als 1 Monat zu bezahlen. Im Monat August werden die Elternbeiträge ebenfalls in voller Höhe fällig. Diese Regelung gilt nicht für Kindergartenkinder, die im September eingeschult werden, es sei denn, dass der Kindergarten auch im August vor der Einschulung besucht wird.
3. Beitragsschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das den Kindergarten besucht, sowie derjenige, der es zum Besuch des Kindergartens anmeldet.
4. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
5. Die Höhe wird vom Träger nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt. Sie wird den Personensorgeberechtigten mit dem Anmeldeformular mitgeteilt. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet. Der Träger kann die vereinbarten Beiträge durch schriftliche Erklärung einseitig verändern.
6. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe vom Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Die Gebühren sind bis zum 7. Kalendertag jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Für angebrochene Monate sind die vollen Gebühren zu entrichten.

§ 7

Betreuung der Kinder

1. Die im Kindergarten tätigen Mitarbeiter/innen sind während der Öffnungszeiten des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Betreuung der Kinder durch das Kindergartenpersonal beginnt mit der Übernahme der ankommenden Kinder in den Räumen des Kindergartens und endet mit der Entlassung der Kinder an den Personensorgeberechtigten oder den zur Abholung Berechtigten in den Räumen des Kindergartens bzw. an der Einfriedigung (Abschrankung oder Hoftor), falls das Kind alleine nach Hause gehen darf.
3. Für den Weg zum und vom Kindergarten sind ausschließlich die Sorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.
Insbesondere tragen die Sorgeberechtigten die Verantwortung dafür, dass das Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer zu benennenden Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

Hat ein Sorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind alleine nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Betreuung getroffen wurde.

§ 8 Versicherungen

1. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (Sozialgesetzbuch VII).
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergang, Feste und dergleichen).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Personensorgeberechtigten empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
2. Alle Unfälle, die auf dem Wege von der und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
3. Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiter/innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust(e), Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen etc. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
2. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass das Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn:
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, SARS und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr;
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis;
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
 - es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist (Durchfall, Übelkeit oder Erbrechen, akut oder in den letzten 48 Stunden) oder ein entsprechender Verdacht besteht;
 - folgende Krankheitsbilder auftreten:
erschöpfender Husten,
nicht-juckender Hautausschlag an den Händen und Bläschen im Mund,
Fieber (über 38 Grad Celsius) akut oder in den letzten 48 Stunden,
rote, entzündete Augen und verstärkter Tränenfluss oder
akute Symptome, wie ein schlechter Gesundheitszustand.
3. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Schigellenruhrbakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
4. Der Leitung muss sofort über diese Erkrankungen Mitteilung gemacht werden (die 3-Tage-Regelung nach § 5 Ziffer 2 gilt in diesen Fällen nicht).

5. Zur Wiederaufnahme kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist.
6. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, vom Kindergartenpersonal nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten, den behandelten Arzt (klare schriftliche Anweisung zur Medikamentenvergabe muss vorliegen) und der Kindergartenleitung bzw. der Gruppenleitung verabreicht. Bei einem Schadensfall infolge dieser Medikamentengabe sind die Mitarbeiter/innen von jeglicher Haftung freigestellt.

§ 10

Körperpflege, Ausstattung der Kinder und Verpflegung

1. Im Kindergarten haben die Kinder Hausschuhe oder entsprechend andere Schuhe zu tragen, die nur im Kindergarten benutzt werden und die außerhalb der Kindergartenzeit im Kindergarten verbleiben. Zum Turnen oder für Gymnastikstunden sollen die Kinder rutschfeste Turn- oder Gymnastikschuhe tragen, die auch außerhalb der Kindergartenzeit im Kindergarten verbleiben. Die Schuhe sind mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
2. Für den Kindergarten tag sollte den Kindern ein geeignetes und entsprechend verpacktes Vesper mitgegeben werden. Süßigkeiten sind nicht erwünscht; Kaugummi nicht erlaubt.

§ 11

Elternbeirat

Die Sorgeberechtigten werden durch einen Elternbeirat vertreten (Art. 14 Abs. 3 BayKiBiG).

Der Elternbeirat hat die Aufgabe die Erziehungsarbeit im Kindergarten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Elternhaus und Träger zu fördern. Näheres regeln die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung hat der Hauptausschuss der Stadt Ochsenfurt in seiner Sitzung am 11. September 2018 beschlossen. Damit tritt die Benutzungsordnung vom 23. Juni 2005 außer Kraft.

Ochsenfurt, den 13.09.2018

STADT OCHSENFURT



P. Juks
1. Bürgermeister

